Gemeinde **Eching**
Lkr. Freising

Bebauungsplan Nr. 67 „Westlich der Lustheimer Straße"

Planfertiger Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Geschäftsstelle – Uhlandstr. 5, 80336 München

Az.: 610-41/2-62 Bearb.: Kr/Fr

Grünordnung Margarethe Waubke
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektin
Stöberlstr. 33
80687 München

Plandatum 01.12.2009
02.03.2010
06.07.2010 (redaktionelle Änderung/Ergänzung)

Die Gemeinde Eching erlässt aufgrund §§ 2, 9, 10 und 13a Baugesetzbuch –BauGB–, Art. 81 Bayerische Bauordnung –BayBO– und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO– diesen Bebauungsplan als

Satzung.

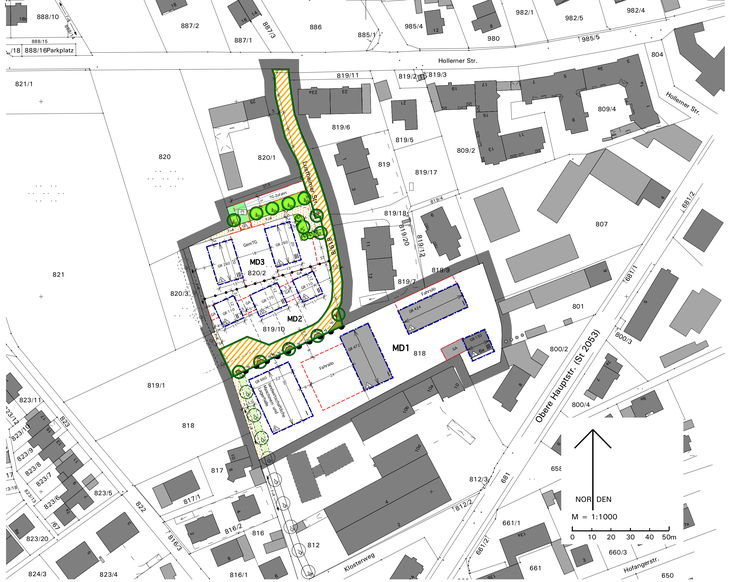

Übersichtskarte mit der Lage des Plangebietes

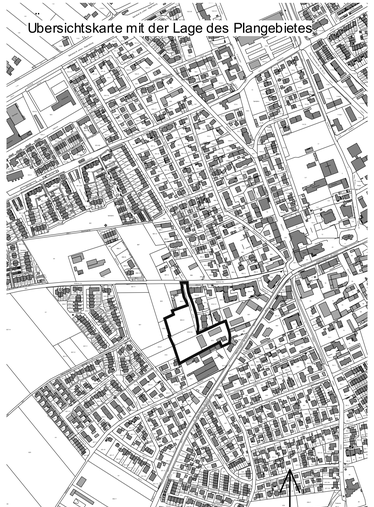

A Festsetzungen

1 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Der Bebauungsplan ersetzt innerhalb seinen Geltungsbereichs Teilbereiche des Bebauungsplans Nr. 6 „Nördliche Obere Hauptstraße".

2 Art der baulichen Nutzung

Das mit **MD1**, **MD2** und **MD3** gekennzeichnete Bauland ist nach § 5 BauNVO als Dorfgebiet festgesetzt. Ausnahmen gemäß § 5 Abs. 3 BauNVO werden nicht zugelassen.

Im Dorfgebiet **MD1** sind alle Nutzungen des § 5 Abs. 2 Nr. 1-4, 7, 8 BauNVO sowie Handwerksbetriebe, die der Versorgung der Bewohner des Gebietes dienen (§ 5 Abs. 1 BauNVO) zulässig. Tankstellen (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauNVO) – sind unzulässig. Ausnahmsweise können Läden, die zur Deckung des Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen und nicht störende Einzelhandelsbetriebe sowie nicht störende Gewerbebetriebe zugelassen werden.

Im Dorfgebiet **MD2** und **MD3** sind nur sonstige Wohngebäude und Anlagen für Verwaltungen, kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke (gem. § 5 Abs. 2 Nr. 3 und 7 BauNVO) dienen, zugelassen. Ausnahmsweise können Läden, die zur Deckung des Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen sowie nicht störende Gewerbebetriebe zugelassen werden.

landwirtschaftliche Maschinen- und Lagerhalle — Innerhalb des Bauraums ist gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO ausschließlich die Errichtung einer landwirtschaftlich genutzten Lager- und Maschinenhalle zulässig.

3 Maß der baulichen Nutzung

3.1 GR 150 — Zahl der höchstzulässigen Grundfläche in qm, z.B. 150

3.2 Überschreitungen der Grundfläche sind nur durch bauliche Anlagen gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO zulässig, jedoch nur bis zu einer Grundflächenzahl je Baugrundstück von max. 0,65 im **MD2** und **MD3** und max. 0,75 im **MD1**.

3.3 II — Zahl der höchstzulässigen Vollgeschosse, z.B. II (zwei).

Bei III (drei) zulässigen Vollgeschossen ist das dritte Vollgeschoss nur durch einen Ausbau des Dachgeschosses zulässig.

3.4 Allseitig verglaste, erdgeschossige Anbauten (Wintergärten) sind je Wohngebäude bis zu einer Grundfläche von 15 qm zulässig. Sie dürfen die Baugrenzen um max. 1,5 m überschreiten, wenn die Abstände gemäß Art. 6 BayBO eingehalten werden.

4 Baugrenze und Bauweise

4.1 Baugrenze

4.2 Unbeschadet der festgesetzten Baugrenzen sind die Abstandsflächen gemäß Art. 6 der BayBO grundsätzlich einzuhalten.

4.3 Es ist offene Bauweise festgesetzt

4.4 Es sind nur Einzelhäuser zulässig.

4.5 Es sind Einzel- oder Doppelhäuser zulässig.

5 Anzahl der Wohnungen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB wird die Zahl der Wohnungen je Wohngebäude im **MD1** und **MD2** auf zwei Wohneinheiten begrenzt, im **MD3** sind max. 8 Wohnungen je Wohngebäude zulässig.

6 Bauliche Gestaltung

6.1 Höhenlage der Gebäude

Die Höhe der Oberkante des EG-Fertigfußbodens (OK FFB) darf im **MD1** und **MD2** maximal 0,3 m und im **MD3** max. 0,2 m über dem Niveau der Oberkante Fahrbahnmitte der nächstgelegenen Erschließungsstraße liegen. Der maßgebliche Höhenbezugspunkt der OK Fahrbahnmitte wird dabei von der Mitte der straßenzugewandten Gebäudeseite im rechten Winkel zur Fahrbahnmitte gemessen.

Nebengebäude und Garagen sind mit OK Fußboden auf max. gleicher Höhe wie das unmittelbar angrenzende Straßenniveau zu errichten.

6.2 Wandhöhen

Die max. Wandhöhe darf im **MD1** und **MD2** 6,20 m, im **MD3** 6,50 m nicht überschreiten. Die Wandhöhen werden von der OK FFB im Erdgeschoss bis zum Schnittpunkt der Flucht der Außenwand mit der äußeren Dachhaut gemessen.

Die maximal zulässige Wandhöhe für Garagen beträgt 3,0 m.

6.3 Dächer

Vorgegebene Hauptfirstrichtung

Im **MD1** und **MD3** sind nur symmetrische Satteldächer mit gleicher Dachneigung zulässig. Der Hauptfirst ist mittig, parallel zur längeren Gebäudekante anzulegen. Die zulässige Dachneigung beträgt 38°-42°. Für landwirtschaftliche Gebäude ist eine flachere Dachneigung von 18°-25° zulässig, wenn diese nicht mit dem Wohngebäude zusammengebaut werden.

Im **MD2** sind nur Walm- und Zeltdächer mit einer Dachneigung von 20°-25° zulässig.

Solar- und Photovoltaikanlagen auf Dächern sind generell zulässig, jedoch nur als zusammenhängende Flächen. Sie sind in die Dachfläche mit gleicher Neigung zu integrieren. Aufgeständerte Anlagen sind nicht zulässig.

Als Dacheindeckung sind nur Dachziegel oder Dachsteine in naturrroter Farbe zu verwenden. Glasierte, reflektierende Ziegel oder Dachsteine sind unzulässig.

Untergeordnete erdgeschossige Bauteile (Wintergärten, Hauseingangsüberdachungen, sonstige Anlehnbauten) dürfen generell auch mit Blech oder Glas eingedeckt werden.

6.4 Dachaufbauten

Bei Dachneigungen ab 38° sind Dachaufbauten wie Gauben, Zwerchgiebel und Wiederkehre zulässig.

Gauben dürfen einzeln eine Breite von max. 1,75 m nicht überschreiten. Zwerchgiebel und Wiederkehre sind auf eine Breite von max. 3,5 m begrenzt. In der Summe sollen Dachaufbauten ein Drittel der Dachlänge nicht überschreiten. Dachaufbauten müssen mit ihrem First mindestens 0,5 m unterhalb des Hauptfirsts ansetzen. Dachaufbauten müssen untereinander und zum Dachrand am Giebel mindestens 1,5 m als Abstand einhalten.

Zwerchgiebel, Wiederkehre und Gauben sind in Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung dem Hauptdach anzugleichen. Gauben und Zwerchgiebel sind darüber hinaus auch als flach geneigte Dächer mit Blecheindeckung zulässig.

Dacheinschnitte sind generell unzulässig. Dachflächenfenster sind bis zu einer Glasfläche von 1,2 qm zulässig.

6.5 Außengestaltung von Gebäuden

Für die Außenwände der Gebäude sind nur verputzte, in hellen erdfarbenen oder weißen Tönen gestrichene Mauerflächen sowie waagerechte Stulpschalungen oder senkrechte Holzverkleidungen zulässig.
Die Verwendung von auffallenden Zierputzen, Sichtmauerwerk, Keramikverkleidungen, metallischen oder zementgebundenen Fassadenbauteilen, Kunststoffplatten oder Glasbausteinen ist unzulässig.

Als sichtbare Bauteile von Wintergärten, Balkonen, Freisitzen, Hauseingangsüberdachungen und sonstigen untergeordneten Bauteilen sind nur Holz, Glas, Kupfer, verzinktes oder lackierte Eisen sowie Aluminium zulässig.

6.6 Werbeanlagen aller Art sind generell genehmigungspflichtig.

6.7 Doppelhäuser

Doppelhaushälften sind generell profilgleich bezüglich Höhe und Dachneigung aneinander zu bauen. Ein Versatz der Fassaden zweier angrenzender Doppelhaushälften (Vor-, bzw. Zurücksprungen der Fassade) ist bis zu max. 1,0 m Versatz zulässig.

6.8 Kellergeschosse

Kellergeschosse dürfen nicht durch Abgrabungen oder Abböschungen des natürlichen Geländes freigelegt werden.

7 Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen

7.1 Fläche für Stellplätze und Garagen

Im **MD2** und **MD3** sind Garagen nur in den dafür vorgesehenen Flächen sowie innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig.

Im **MD1** ist die Errichtung von Garagen und Stellplätzen innerhalb und außerhalb der festgesetzten Baugrenzen gem. Art. 6 Abs. 9 und BayBO allgemein zulässig.

Geschlossene Garagen müssen generell mit ihrer Einfahrtsseite einen Mindestabstand von 5,0 m zur angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche einhalten. Bei Abständen von 7,0 m und mehr ist die Zufahrtsbreite an der öffentlichen Verkehrsfläche auf 3,0 m zu begrenzen.

Die Flächen für oberirdische Stellplätze und Grundstücks- und Garagenzufahrten sind mit wasserdurchlässigen Belägen (z.B. Schotterrasen, Rasengittersteine, Rasenpflaster, u.ä.) anzulegen.

7.2 GA — Zulässig sind gleichermaßen oberirdische Stellplätze wie offene Garagen (Carports).

7.3 ST — Zulässig sind gleichermaßen geschlossene Garagen wie offene Garagen (Carports) und oberirdische Stellplätze.

Doppel-, Mehrfach- und Grenzgaragen müssen in gleicher Höhe, Dachform, Dachneigung und Dachdeckung zusammengebaut werden. Die Vorderfronten sind einheitlich zu gestalten.

Werden Garagen ans Hauptgebäude angebaut, so sind diese in gleicher Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung wie das Hauptgebäude auszuführen.

Garagen sind mit geneigten Dächern mit einer Dachneigung zwischen 15°-22° oder als begrünte Flachdächer auszubilden.

7.4 GemTG — Gemeinschaftstiefgarage mit Zufahrtsrampe.

Die Einhausung der Tiefgaragenzufahrt muss einen Abstand von mindestens 5,00 m zur Straßenbegrenzungslinie einhalten; sie ist in filigraner Bauweise mit einer max. Höhe von 2,50 m über Straßenniveau auszuführen.

Die Gemeinschaftstiefgarage ist mit mindestens 0,60 m Erdüberdeckung zu versehen und zu begrünen.

7.5 Fahrsilo — Fläche für Fahrsilo

8 Einfriedungen

Zu öffentlichen Straßen und Gehwegen hin sind Einfriedungen nur als sockellose Holzlatten- und Staketenzäune mit senkrechter Lattung bis zu einer Höhe von 1,2 m, gemessen von der Oberkante der angrenzenden Straße/Gehweg zulässig.

Zwischen den Baugrundstücken sind zusätzlich hinterpflanzte sockellose Maschendrahtzäune bis max. 1,2 m Höhe sowie Heckenpflanzungen mit heimischen sommergrünen Gehölzen gem. Artenliste zulässig.

Hecken zur Eingrünung sind freiwachsend oder als sommergrüne geschnittene Hecken gem. Artenliste auszuführen.

Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter sind (soweit diese nicht in den Gebäuden untergebracht) gestalterisch in die Einfriedung zu integrieren und zu begrünen, so dass sie von der öffentlichen Verkehrsfläche aus nicht direkt einsehbar sind.

9 Grünordnung

9.1 öffentliche Grünfläche

9.2 private Grünfläche: als Überdeckung der Tiefgaragenzufahrt mit Zweckbestimmung privater Kleinkinderspielplatz (Erdüberdeckung mindestens 0,60 m)

9.3 zu pflanzender Laubbaum und Solitärstrauch mit Festsetzung von Lage und Art

Rp Robinia pseudoacacia (Scheinakazie), Py Prunus yedoensis (Maienkirsche), Ac Acer campestre (Feldahorn) und Qr Quercus robur (Stieleiche) sowie Al Amelanchier lamarckii (Kupfer-Felsenbirne - Sol. 3xv. m.B, 3-4 Triebe, Größe 200-250).

Es gelten folgende Mindestqualitäten: Hochstamm, 3 x verpflanzt mit Drahtballen, STU 16-18 cm

9.4 Textlich festgesetzte Bäume und Sträucher sind aus folgenden heimischen Arten vorzusehen:

Bäume:

Feldahorn	Vogelkirsche	Hainbuche
Gem. Esche	Salweide	Schwedische Mehlbeere

sowie alle lokaltypischen Obstbäume als Hochstamm.

Es gelten folgende Mindestqualitäten: Hochstamm, 3 x verpflanzt mit Drahtballen, STU 16-18 cm

Sträucher:

Hartriegel	Kornelkirsche	Hasel
Weißdorn	Holunder	Heckenkirsche
Pfaffenhütchen	Schneeball	Schlehe
Gem. Felsenbirne	Liguster	Wildrosen

Straucharten für geschnittene Hecken:

Feldahorn	Hainbuche
Kornelkirsche	Liguster

Pflanzqualität: 2 x verpflanzt, Größe mind. 80 bis 100 cm.

9.5 In den Bereichen **MD2** und **MD3** sind pro Baugrundstück mindestens so viele Bäume zu pflanzen, dass je angefangene 400 qm Gesamtgrundstücksfläche ein heimischer Baum aus der Artenliste 9.3 (Mindeststammumfang 16-18 cm) oder hochstämmiger Obstbaum steht. Je 100 qm angefangene Gesamtgrundstücksfläche sind mindestens vier heimische Sträucher aus der Artenliste 9.4 zu pflanzen.

9.6 Im Bereich **MD1** sind pro Grundstück mindestens so viele Bäume zu pflanzen, dass je angefangene 1.000 qm Gesamtgrundstücksfläche ein heimischer Baum aus der Artenliste 9.3 (Mindeststammumfang 16-18 cm) oder hochstämmiger Obstbaum steht. Je 400 qm angefangene Gesamtgrundstücksfläche sind mindestens vier heimische Sträucher aus der Artenliste 9.4 zu pflanzen.

9.7 Die festgesetzten Pflanzungen sind spätestens in der nach Bezugsfertigkeit der Gebäude liegenden Pflanzperiode durchzuführen. Festgesetzte Bäume und Sträucher sind zu pflegen und zu ersetzen. Ausgefallene Bäume sind nachzupflanzen.

9.8 Bauantrag

Mit dem Bauantrag ist ein Freiflächengestaltungsplan einzureichen, aus dem insbesondere ersichtlich sind:

- Höhenlage der Gebäude
- Befestigte und zu begrünende Fläche
- Stellplatz- und Zufahrtsflächen
- Flächen für die Versickerung von anfallendem Niederschlagswasser
- Gehölzpflanzungen
- Lage und Gestaltung von Einfriedungen und Nebenanlagen

10 Verkehrsflächen

10.1 öffentliche Straßenverkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung – verkehrsberuhigter Bereich

10.2 Straßenbegrenzungslinie

10.3 P öffentlicher Stellplatz im Straßenraum

10.4 Verkehrsbegleitgrün

Die Baumscheibe der Straßenbäume ist dauerhaft zu begrünen und vor Überfahren zu schützen. Die Baumpflanzung hat nach den Regelwerken der ZTV-Vegtra-Mü zu erfolgen. Ein ausreichend durchwurzelbarer Raum ist sicherzustellen. Die DIN 18916 und das zum Straßenraum hin erforderliche Lichtraumprofil sind zu beachten.

10.5 Fr.R öffentlicher Fuß- und Radweg (notbefahrbar)

10.6 Öffentliche Verkehrsflächen werden gem. Art. 6 Abs. 7 BayStrWG zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe gewidmet.

10.7 GFL Geh- und Fahrtrecht zugunsten der Allgemeinheit. Die Fläche ist wie der angrenzende öffentliche Fuß- und Radweg zu gestalten.

10.8 Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

11 Versorgungsanlagen

Schalt-, Verteiler- und Grundstücksanschlusskästen der Versorgungsunternehmen, die der Versorgung der privaten Grundstücke dienen, sind auf diesen unterzubringen. Sie sind entweder baulich zu integrieren oder straßenseitig bündig mit dem Zaun (bzw. Grundstücksgrenze) aufzustellen und gestalterisch in die Einfriedung zu integrieren.

12 Festgesetzte Maße

7,5 m Maßzahl in Metern, z. B. 7,5 m

13 Abgrenzung

Abgrenzung von Bereichen mit unterschiedlichen Festsetzungen

B Hinweise

1 Zeichnerische Darstellung

bestehende Grundstücksgrenze

139 Flurstücknummer, z. B. 139

Bestehendes Gebäude (Haupt- und Nebengebäude)

Bestehendes Gebäude (nach Bauantrag nachkartiert)

aufzuhebende Grundstücksgrenze

vorgeschlagene Grundstücksgrenze

F.+R. Von der Gemeinde Eching angestrebte nord-südlichen verlaufende Fuß- und Radwegeverbindung mit begleitender öffentlicher Grünfläche und Baumpflanzungen auf Fl.Nr. 818.

Diese kann erst umgesetzt werden, wenn die landwirtschaftliche Nutzung auf Fl.Nr. 818 keine Zufahrt mehr über den westlichen Grundstücksbereich (von der Lohhofer Straße aus kommend) erfordert.

F+R Fortführung der Fuß-, Rad- und Grünverbindung außerhalb des Plangebiets (Bestand und/oder durch verbindliche Bauleitplanung festgesetzt)

F+R Fortführung der Fuß-, Rad- und Grünverbindung außerhalb des Plangebiets angestrebt

2 Niederschlagswasser

Das anfallende Niederschlagswasser der Dach-, Hof- und Straßenflächen ist grundsätzlich an Ort und Stelle zu versickern.

Für die Versickerung nicht verunreinigten Niederschlagswassers gelten grundsätzlich die Niederschlagswasser-Freistellungsverordnung (NWFreiV) und die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW).

Gesammeltes Niederschlagswasser ist über eine bewachsene Oberbodenschicht auf den Grundstücken flächenhaft zu versickern. Kann die Flächenversickerung oder das Anlegen von Sickermulden aus Platzgründen nicht verwirklicht werden, so ist eine linienförmige Versickerung über Rigolen oder Sickerrohre anzustreben. Die punktuelle Versickerung über Sickerschächte ist nur anzuwenden, wenn zwingende Gründe eine der vorgenannten Lösungen ausschließen.

Auf die Möglichkeit der Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser zur Gartenbewässerung wird hingewiesen.

3 Tiefgaragen, Kellergeschosse, Lichtschächte und außen liegende Kellerzugänge

Mit erhöhten Grundwasserständen ist zu rechnen. Aus diesem Grund sind Tiefgaragen, Kellergeschosse, Lichtschächte und außen liegende Kellerzugänge in wasserundurchlässiger Bauweise zu errichten.

4 Landwirtschaft

Landwirtschaftliche Emissionen (Lärm, Staub, Geruch) durch die landwirtschaftliche Nutzung angrenzender Flächen sind als ortsüblich hinzunehmen.

5 Altlasten

Altlasten durch verfüllte Abgrabungen oder sonstige Bodenbelastungen sind der Gemeinde nicht bekannt.

6 Denkmalschutz

Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegenden gemäß Art. 8 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz DSchG der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder an die Untere Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes.

7 Schutz von vorhandener Bäume und Gehölzstrukturen

Hinsichtlich der vorhandenen Bäume und Gehölze auf Fl.-Nr. 820/1 ist bei Baumaßnahmen die DIN 18920 "Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" zu beachten.

8 Artenschutz

Vor zwingend erforderlicher Fällung von Bäumen sind diese fachlich auf Habitatqualitäten für Vögel und Fledermäuse zu begutachten.

Es ist vor Fällung zu prüfen, ob streng geschützte Arten (Höhlenbrüter wie Vögel und Fledermäuse in Baumhöhlen) vorkommen und, falls diese vorkommen, sind vorgezogene funktionserhaltende Maßnahmen durchzuführen (beispielsweise Aufhängen von Fledermauskästen). Sofern Überwinterungshabitate für Fledermäuse vorkommen (Astlöcher, Baumspalten und / oder Höhlen) sind die Bäume im Bedarfsfall erst Ende April zu beseitigen. Arisonsten sind Fällarbeiten in der Zeit von 1. Oktober bis Ende Februar durchzuführen. Sofern alte, resp. bestehende Gebäude abgerissen werden sollten, sind auch hier die artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 42 BNatSchG zu beachten.

Kartengrundlage: Amtliche digitale Flurkarte (DFK) © LVG Bayern

Maßentnahme: Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßhaltigkeit.
Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

Planfertiger: München, den .....

.....
(Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München)

Gemeinde: Eching, den .....

.....
(Josef Riemensberger, Erster Bürgermeister)

Verfahrensvermerke (im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB)

1. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans wurde vom Bau-, Planungs- und Umweltausschuss (BPU) am 07.07.2009 gefasst und am 13.08.2009 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13a Abs. 3 BauGB).

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan-Vorentwurf hat in der Zeit vom 16.09.2009 bis 30.09.2009. stattgefunden (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Die öffentliche Auslegung des vom BPU am 01.12.2009 gebilligten Bebauungsplan-Entwurfs in der Fassung vom 01.12.2009 hat in der Zeit vom 22.01.2010 bis 22.02.2010 stattgefunden (§ 13 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan-Entwurf in der Fassung vom 01.12.2009 hat in der Zeit vom 22.01.2010 bis 22.02.2010 stattgefunden (§ 13 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB).

Die erneute öffentliche Auslegung des vom BPU am 02.03.2010 gebilligten Bebauungsplan-Entwurfs in der Fassung vom 02.03.2010 hat in der Zeit vom 18.03.2010 bis 01.04.2010 stattgefunden (§ 13 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 3 BauGB).

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan in der Fassung vom 06.07.2010 wurde vom BPU am 06.07.2010 gefasst (§ 10 Abs. 1 BauGB).

Eching, den 12.07.2010

.....
(Siegel) (Josef Riemensberger, Erster Bürgermeister)

2. Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan erfolgte am 21.07.2010; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplans hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 06.07.2010 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Eching, den 23.07.2010

.....
(Siegel) (Josef Riemensberger, Erster Bürgermeister)